Schulverein

Grundschule Handorf

Satzung des Schulvereins Grundschule Handorf

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Schulverein Grundschule Handorf " und soll in das Vereinsregister eingetragen

werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Handorf.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein ist ein Zusammenschluß von Eltern, Lehrern und Freunden der Schule.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar Gesichtspunkte der Erziehung und den Zweck, die Kinder zu fördern und die Schule bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Die Rechte und Pflichten des Schulträgers werden davon nicht berührt.

Da die pädagogische Förderung und die Unterstützung der Schule Schwerpunkt der Arbeit des Vereins ist, ergeben sich daraus u.a. folgende Aufgaben:

- Die Betreuung von Kindern der Grundschule im Freizeitbereich .
- Unterstützung von Projektwochen der Schule.
- Bezuschußung von Lehrmaterial.
- Unterstützung bei Schulfahrten und Aktivitäten.
- Elternschulung und Infoabende

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt **nicht** in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr endet das Geschäftsjahr am 31. Dezember des Gründungsjahres.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.

Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste
- durch Ausschluß aus dem Verein

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Satzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor der Mitgliederversammlung oder schriftlich zu rechtfertigen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresmitgliedsbeitrag wird auch für einen Teil des Jahres erhoben. Bei Familienmitgliedschaft hat nur ein Familienmitglied das Stimmrecht.

Der Vorstand kann im begründeten Einzelfall den Jahresbeitrag vermindern.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der SchatzmeisterIn und dem/der SchriftführerIn . Außerdem gehören dem Vorstand bis zu drei BeisitzerInnen an. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Geschäftsjahren gewählt; er bleibt jedoch bis zu Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen. Wiederwahl ist zulässig.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die erste/n und zweite/n Vorsitzende/n vertreten.

Alle Vereinsgeschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, kann der Vorstand tätigen. Er ist beschlußfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder über eine Sitzung mindestens drei Tage vorher unterrichtet waren und wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Der/die SchatzmeisterIn verwaltet die Kasse und führt Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/sie gibt der Mitgliederversammlung einen Rechenschaftsbericht.

§ 10 Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- die Entgegennahme des Jahresberichtes/Rechenschaftsberichtes , des Kassenberichtes sowie die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages
- die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- die Beschlußfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- die Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Geschäftsjahr ist durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel aller Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt.

§ 12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom dem/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die LeiterIn. Der/die ProtokollführerIn wird vom der Versammlungsleitung bestimmt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig. Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich und eine vorherige Aufführung als Tagesordnungspunkt gem. § 13 der Satzung.

Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein(e) KandidatIn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben.

Die Art der Abstimmung bestimmt der/die VersammlungsleiterIn. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom dem/der jeweiligen VersammlungleiterIn und dem/der ProtokollfüherIn zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen der/der VersammlungsleitersIn und des/der ProtokollführerIn, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Ordnungsgemäßheit der Ladung und der Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der genaue Wortlaut angegeben werden.

§ 13

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, daß weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der/die VersammlungsleiterIn hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt für zwei Jahre zwei RechnungsprüferInnen. Die RechnungsprüferInnen prüfen die Kasse und die Rechnungsführung. Sie erstatten hierüber der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht. Die RechnungsprüferInnen dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

Die Auflösung der Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden und wenn sie vorher als Tagesordnungspunkt gem. § 13 aufgeführt worden ist. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, daß der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen zu zwei gleichen Teilen an die Kindergärten:

 Gemeindekindergarten Wittorf

21357 WITTORF

Im Rehr 6

2. Kindergarten Kunterbunt Hauptstraße 38 21447 HANDORF

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.